

Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch künftig in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in der Welt beitragen. Sie werden konsequent die Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verfolgen und für die Schaffung eines Klimas der Entspannung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten, für die Beilegung von internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln, für die Verwirklichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung, für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und die endgültige Beseitigung des Kolonialismus und Neokolonialismus gemäß dem Recht der Völker, ihr Schicksal selbst zu bestimmen, eintreten.

Artikel 6

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden weiterhin für die Festigung des Friedens und die Gewährleistung der Sicherheit in Europa und für die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den europäischen Staaten eintreten.

Artikel 7

Die Hohen Vertragschließenden Seiten bekräftigen, daß die Unantastbarkeit der nach dem zweiten Weltkrieg in Europa entstandenen Grenzen eine der Hauptvoraussetzungen für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit ist. Sie werden in Übereinstimmung mit dem Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 die Unantastbarkeit der Grenzen beider Staaten, einschließlich der Staatsgrenze zwischen den beiden deutschen Staaten, gewährleisten.

Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, um einer Bedrohung des Friedens durch die militärischen und revanchistischen Kräfte, die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anstreben, vorzubeugen.

Artikel 8

Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staatengruppe auf eine der Hohen Vertragschließenden Seiten wird die andere Seite in Ausübung des unveräußerlichen Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich alle Hilfe, einschließlich militärischer, leisten, die zur Abwehr des bewaffneten Überfalls erforderlich ist.

Sie werden dem Sicherheitsrat der Organisation der Vereinten Nationen